

# Merkblatt der Stadt Maulbronn

Einfriedungen (Zäune, Mauern, Hecken)



**Bitte beachten Sie, dieses Merkblatt bezieht sich ausschließlich auf öffentlich-rechtliche Vorschriften!**

## Einfriedungen im Innenbereich

Gemäß [§ 50 Absatz 1](#) in Verbindung mit der Nummer [7. a\)](#) des Anhangs zu § 50 Absatz 1 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) können Einfriedungen im Innenbereich „verfahrensfrei“ errichtet werden.

„**Verfahrensfrei**“ bedeutet, dass ein Bauherr keinen Bauantrag stellen oder ein Kenntnissgabeverfahren durchführen muss.

Trotzdem müssen auch bei verfahrensfreien Vorhaben alle **öffentlich-rechtlichen und zivilrechtlichen Vorschriften** unabhängig voneinander beachtet werden. Das bedeutet, dass beispielsweise Vorschriften zum Brandschutz oder die Bestimmungen zu Abstandsflächen, Denkmal-, Wasser- und Landschaftsschutzbestimmungen oder sonstige Vorschriften eingehalten werden müssen.

## Folgende Prüfreihefolge empfiehlt sich:

### 1. Festsetzungen des Bebauungsplans (öffentlich-rechtliche Vorschrift)

Befindet sich das Baugrundstück im Geltungsbereich eines **rechtskräftigen Bebauungsplans**, so ist zu prüfen, ob der Bebauungsplan Festsetzungen zur Gestaltung von Einfriedungen enthält. Soll die geplante Einfriedung davon abweichen, ist ein Befreiungsantrag zu stellen. Setzen Sie sich hierfür bitte mit dem Stadtbauamt Stadt Maulbronn oder der unteren Baurechtsbehörde beim Landratsamt Enzkreis in Verbindung.

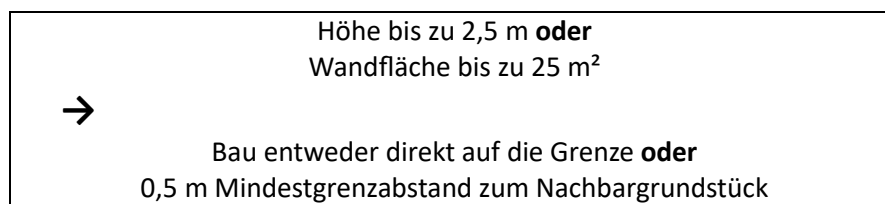
Befindet sich das Grundstück nicht im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans, aber im Zusammenhang bebauter Ortsteile ([§ 34 BauGB](#)), so sind die Vorschriften der Landesbauordnung Baden-Württemberg anzuwenden (siehe folgender Abschnitt).

### 2. Landesbauordnung Baden-Württemberg (öffentlich-rechtliche Vorschrift)

#### Zäune und Mauern, tote Einfriedungen

Gemäß [§ 6 Absatz 1 Nr. 3 LBO](#) dürfen bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, soweit sie nicht höher als 2,5 m sind oder ihre Wandfläche nicht mehr als 25 m<sup>2</sup> beträgt als Grenzbebauung, das heißt in den Abstandsflächen anderer Anlagen oder ohne eigene Abstandsflächen, errichtet werden.

Wenn sog. „tote Einfriedungen“ (u.a. Zäune, Mauern, Gebäudewände, etc.) im Innenbereich dennoch einen Abstand zum Nachbargrundstück einhalten müssen, dann muss die Einfriedung von der Nachbargrenze mindestens 0,5 m entfernt bleiben.



Die Frage der Zulässigkeit einer Einfriedung als Grenzbebauung ist unabhängig von der Frage zur Verfahrensfreiheit eines Bauvorhabens zu betrachten.

### **3. Nachbarrechtsgesetz Baden-Württemberg (zivilrechtliche Vorschrift)**

Der baden-württembergische Gesetzgeber hat zur Regelung des nachbarschaftlichen Zusammenlebens das Nachbarrechtsgesetz Baden-Württemberg (NRG) erlassen. Hierbei handelt es sich – im Gegensatz zu den Festsetzungen der Bebauungspläne und der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) – um ausschließlich zivilrechtliche Regelungen.

Die Vorschriften zu „toten Einfriedungen“ und „lebenden Einfriedungen“ (Hecken, Büsche, Bepflanzungen) finden sich in den [§§ 11 ff NRG](#).

Das Verhältnis zwischen Bebauungsplan und Nachbarrechtsgesetz wird in [§ 27 NRG](#) definiert

**Da es sich bei den Vorschriften des Nachbarrechtsgesetzes Baden-Württemberg um zivilrechtliche Vorschriften handelt, kann und darf von öffentlichen Behörden hierzu keine weitergehende rechtliche Beratung vorgenommen werden.**

#### **Allgemeine Hinweise:**

**Bitte beachten Sie. Dieses Merkblatt dient als Hilfestellung und ersetzt keine baurechtliche oder zivilrechtliche Prüfung.**

Zuständig für die Prüfung von baurechtlichen Verfahren ist die Baurechtsbehörde beim Landratsamt Enzkreis.

Stand: Dezember 2023

Stadt Maulbronn  
Stadtbauamt  
07043/103-61  
bauamt@Maulbronn.de